



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadtverwaltung Balingen
Gutachterausschuss
Neue Straße 31
72334 Balingen

Tübingen 17.02.2022
Name Herr Keppler
Durchwahl 07071 757-3301
Aktenzeichen 14-5/2207.3-9 Balingen
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

Landratsamt Zollernalbkreis
Kommunalamt
72334 Balingen

🦊 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 25 Abs. 1 GKZ zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB für die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses und einer gemeinsamen Geschäftsstelle auf die Stadt Balingen als erfüllende Gemeinde;
E-Mail der Stadt Balingen vom 16.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Städte und Gemeinden Balingen, Geislingen, Rosenfeld, Schömberg, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen und Zimmern unter der Burg haben die o.g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses abgeschlossen und mit Bezugsschreiben vom 16.02.2022 dem Regierungspräsidium Tübingen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung liegen vor. Das Regierungspräsidium Tübingen genehmigt hiermit gemäß § 25 Abs. 5 i. V. mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ die am 16.02.2022 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist von den Beteiligten mit dieser Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist nach den gesetzlichen Bestimmungen der Vereinbarungstext mit dem Genehmigungsvermerk bekannt zu machen. Sie tritt gemäß § 14 Abs. 4 der Vereinbarung am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 25 Abs. 6 GKZ), frühestens jedoch am 01.03.2022.

Das Regierungspräsidium bittet um Vorlage der entsprechenden Bekanntmachungsnachweise.

Auf unsere Stellungnahme zu dem Entwurf über die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses vom 12.01.2022 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Keppler